

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 44

Ausgegeben Oppeln, den 28. Oktober 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 233—236 R.-G.-Bl. u. 29—31 G.-S., S. 515; Aenderung der Postordnung, Anordnung der Landeszentralbehörden über Provinzialfuttermittelstellen, S. 516; Versendung von Bezugsscheinen für Webwaren usw., Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente, Warnung vor dem Fabrikanten-Kennzeichen, Genehmigung von Sammlungen, S. 517; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 518 u. 519; verlorenes Kraftwagen-Kennzeichen, S. 518; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegsdienstleistungen, Ausfall des Rindviehmarkts in Carlshütte O.S., Ausstellung von Pferde-Legitimationskategorien in Gaasch, Ausnahmearkte, Kreisshullinspektor in den Schulen Altwalde, Bülkowitz usw., Aenderung der Postbestellbezirke Jaborza, neue Kinderpreise, S. 519; Umbau einer Mühle in Deschowitz, Erweiterung von Fabrikgebäuden u. Mühlenanbau in Juchna, S. 520; Vermögensstand der Provinzialhilfskasse, Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 521.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizengorn, Weizenmehl, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verübendigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

975. Die Nummern 233 bis 236 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5512 das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags, vom 16. Oktober 1916.

Nr. 5513 das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 16. Oktober 1916.

Nr. 5514 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Erzeugnissen in Berlin-Charlottenburg 1916, vom 17. Oktober 1916.

Nr. 5515 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 18. Oktober 1916.

Nr. 5516 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über untaugliches Schußwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541), vom 19. Oktober 1916.

Nr. 5517 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schußwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541), vom 19. Oktober 1916.

Nr. 5518 eine Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speise-

fette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel, vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5519 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5520 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse, vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5521 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen, vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5522 eine Verordnung über den Absatz von Weizstohf, vom 21. Oktober 1916.

Preussische Gesetzsammlung.

976. Die Nummern 29 bis 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11540 den Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 10. März 1916.

Nr. 11541 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrages zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 4. Oktober 1916.

Nr. 11542 eine Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639), vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11543 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Goitbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen, vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11544 eine Verordnung über die Wahlen zur den Tierärztekammern, vom 5. Oktober 1916.

Nr. 11545 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromfernleitung von dem Kraftwerk Düsseldorf-Reisholz nach Alrath und bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., vom 15. Oktober 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

977. Bekanntmachung,
betreffend Aenderung der Postordnung
vom 20. März 1900.

Vom 9. Oktober 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotess“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotessaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist, am 31. Januar 1917;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,

anzweiten Werttage nach dem Zahlungstage. Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotessauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotessauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hievon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotessauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werttag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werttage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

978. Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittelungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundes-

ratsverordnung eine Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstelle errichtet.

2. Den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.

3. Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingerichteten Geschäftsabteilungen. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.

4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungsbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Gossl und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsabteilung bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist befugt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

979. Auf die Versendung von ausgefertigten Bezugsscheinen für Bekwaren pp. kann das Portoabfertungsverfahren keine Anwendung finden, da es sich hierbei lediglich um Privatangelegenheiten der Geschäfte handelt. Werden die ausgefertigten Bezugsscheine vom Landrate den Gemeindevorständen zur Ausständigung an die Empfangsberechtigten überandt, so muß den Gemeinde-

behörden die Wiedereinzahlung des verauslagten Portos überlassen bleiben.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.

980. Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente.

Familienunterstützung neben der Militärrente — § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (A. V. Bl. S. 63) — wird nur solange bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt, als die Voraussetzung für die Gewährung der Familienunterstützung, die Bedürftigkeit, bestehen bleibt.

Die mit Rente zur Entlassung kommenden Mannschaften sind entsprechend zu befehren.

Berlin, den 11. Oktober 1916.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

981. Warnung vor einem Fahnenflüchtigen.

Der seit Mitte August 1916 fahnenflüchtige Ersatz-Reservist Paul Renno d. 2. Kompanie Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 209 hat sich mehrfach unter Vorpiegelung falscher Tatsachen von heimatischen Kassen Geldebeträge erschwindelt. So hat er unter Vorlegung eines gefälschten Urlaubsscheins und seines Soldbuches einen städtischen Hilfsauschuß um 10 M. betrogen und bei der Kassenverwaltung der Union-Kommandantur C. in Frankfurt a. M. 10,60 M. Öhnung erhoben. Vor dem Genannten wird gewarnt.

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

982. Auf den Antrag vom 8. d. Mts. verlängere ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die dem Verlage gemäß meiner Verfügung vom 8. März 1916 — D. P. I. Koll. 83 — zunächst bis Ende Oktober 1916 erteilte Genehmigung von Sammlungen für

1. die Feldseelorge,
2. die Beschaffung von Kriegerlesestoff,
3. das Rote Kreuz in der Provinz Schlesien,
4. den Malteser-Kriegsfonds,
5. die Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Zigarette,
6. den Nationalen Frauendienst,
7. die Hilfsbedürftigen Öhpfeulen,
8. die Notleidenden in Galizien und der Bukowina,
9. die Vergessenen im Felde,

10. die Krüppelfürsorge,
11. die Gefangenen-Fürsorge,
12. die Notleidenden in Rußisch-Polen,
13. das Österreichische Rote Kreuz,
14. das Bulgarische Rote Kreuz und
15. den Türkischen Roten Halbmond

bis Ende März 1917.
Die für die hilfsbedürftigen Ostpreußen eingehenden Sammelgelder sind wie bisher an den

hiesigen Kriegshilfsverein zur Unterstützung des Kreises Billkallen in Ostpreußen abzuführen.

Gegen die Sammlung von Weihnachtsspenden für die Truppen und Lazarette habe ich vorbehaltlich etwaiger diesbezüglicher Anordnungen der zuständigen Generalkommandos nichts einzuwenden.

Breslau, den 11. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.
An den Verlag der Schlessischen Volkszeitung hier,
Summerei 39/40.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

983. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Karte	Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers.
402	„Im Lande von tausend und eine Nacht“	Dr. Gysler u. Co., G. m. b. H. Berlin, Markgrafenstr. 77.
403	„Lieb Vaterland magst ruhig sein“	
404	„Die Einkreisung“	
405	„Deutsche Hiebe“	
406	„Alle auf einen Stich“	
407	„Den feste lieber Bundesbruder, der ist an allen Schuld das Kubel“	
408	„Darstellend ein deutscher Ritter, vor dem Soldaten der einzelnen feindlichen Staaten tuten.“	
409	„Kleiderkarte“	
410	„Schnapskarte Nr. 711083“	H. Sala, Berlin, Tempelhofer Ufer 36.
411	„Bierkarte Nr. 670189,“	„
412	„Nr. 141460 Tante Meier, Karte XXII“	„
413	„Säuglingskarte“	„
414	„Zwei Geschäftsbriefe“	„
415	„Schnapskarte für das Deutsche Reich“	„
416	„Selbstkarte zum Verschwenden und zum Sparen“	„
417	„Bier- und Weinkarte für ganz Deutschland“	D. Mücke, Berlin—Schöneberg, Sedan- straße 2—3.
418	„Bierkarte für das Deutsche Reich“	
419	„Rauchkarte für's ganze Reich so weit es reicht“	
420	„B. — R. — Karte (Tante Meier)“	
421	„Deutsche Kustkarte“	
24	Der Sieger im Marathonlauf.	Helmrich Hölzje, Hannover.
25	Einigkeit macht stark.	„
26	Schon wieder in 'ne Brennessel.	„
27	Nikolaus wäscht seine Hände.	„
	Oppeln, den 20. Oktober 1916.	Der Regierungspräsident.

984. Der Oberschlesische Dampfseilüberwachungsverein in Rattowitz hat bei einer Kraftwagenprüfung in Abnighütte das mit der roten Aufschrift versehene vordere Kennzeichen I K. 013 verloren. Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an den unterzeichneten Regierungspräsidenten abzuliefern.

Oppeln, den 19. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

985. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegseisengesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegseisleistungen (Natural-Quartier-Verpflegung, Fourage) für die Monate August 1914 bis Juli 1916 einschließlich gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkenntnissen bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

986. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Carlsruhe O/S, auf den 31. Oktober 1916 festgesetzte Rindviehmarkt wegen voraussichtlich zu geringem Auftriebs ausfällt. Dagegen bleibt der Pferde-pp. Markt bestehen.

Oppeln, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

987. Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend Legitimationsatteste bei der Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie (Ges. S. S. 75) erteile ich hierdurch dem Gemeindevorsteher in Haatsch, Kreis Ratibor, widerruflich die Erlaubnis, für die Ortsbewohner Atteste über die Legitimation zur Veräußerung von Pferden aus der Gemeinde Haatsch mit zweiseitiger Gültigkeit auszustellen.

Oppeln, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

988. Mit Gültigkeit vom 1. November 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2b vom 14. Februar 1916 ein Ausnahmetarif für

- A) Roggen und Weizen,
- B) Kartoffeln, frisch, gedörrt oder getrocknet,
- C) Kartoffelstärkemehl, trockene Kartoffelstärke und feuchte Stärke zur Broterzeugung bestimmt,
- D) Abfallmehl der Kartoffelstärkebereitung zu Futterzwecken,
- E) Kartoffelpülpe und Kartoffelkloakenkleie zu Futterzwecken zur Verwendung im Inlande

für den Bereich aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Eingelassung zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahnstationen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

989. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme der Postkarte, enthaltend ein Gedicht mit der Überschrift

„Menschenliebe“,

bestehend aus 4 Strophen, beginnend mit der Zeile „Es zittert die Erde, es hebt die Luft“, endigend mit der Zeile

„Geig uns den Weg zu dir, die Spur!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, angeordnet.

Oppeln, den 25. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

990. Der Pfarrer Wallste zu Altwalde ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Altwalde, Kreis Neisse, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Oktober 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

991. Der Pfarrer Koske zu Gauerwitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Jülkowitz, Jernau, Eglau und Katau, Kreis Leobschütz, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Oktober 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

992. Die Kolonie Carl-Emanuel, ferner die Wolfganggrube mit Güterabfertigung, Valentinshacht und Alarashacht, sowie die Franzgrube, die Ziegelei Longrube und das Dominium Neu Ruda mit Gefindehäusern werden ab 1. Dezember vom Landbestellbezirk des Postamts Zaborze 2 abgezwiegt und dem Landbestellbezirk des Postamts Ruda (Kr. Hindenburg) zugeteilt.

Oppeln, 19. Oktober.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

993. Neue Rinder-Preise.

Nach telegraphischer Verfügung des Landesfleischamtes (Zentral-Viehhandelsverband) Berlin, sind ab Montag, den 9. Oktober 1916, alle Preisklassen für Rinder um 5 M. per Zentner herabgesetzt, sodas die Preise jetzt folgende sind:

A.	
für ausgemästete Ochsen bis zu 7 Jahr,	
„ „ Rüsse „ „ 7 „	
„ „ Bullen „ „ 5 „	
Färßen:	

höchsten Schlachtwertes 105 M.

Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklasse dürfen 10 M. für je 50 kg mehr gezahlt werden.

B.

für gemästete vollfleischige Ochsen über 7 Jahr,		
" " " " Rühe " 7 "		
" " " " Bullen " 5 "		
für angefleischte Ochsen, Rühe, Bullen und Färsen		
jedem Alters		
über 10 Btr.	95,—	M.
" 8 $\frac{1}{2}$ —10 Btr.	90,—	M.
" 7 —8 $\frac{1}{2}$ "	85,—	M.
" 5 $\frac{1}{2}$ —7 "	80,—	M.
" bis zu 5 $\frac{1}{2}$ "	70,—	M.

C. Für gering gemästete Kinder, einschl. Fresser 65,— M.

D. Minderwertige Kinder jeden Alters und Weibch unterliegen der freien Verleibung.

Breslau, den 20. Oktober 1916.

Der Vorstand

des Schlesiſchen Viehhandelsverbandes.

994. Der Mühlenbesitzer Johann Baron in Deschowitz beabsichtigt in seiner Mahlmühle daselbst anstelle des Wasserrades eine Francis - Turbine einzubauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Büro zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Mittwoch, den 15. November d. J., vormittags 10 Uhr**, in meinem Büro hier selbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehly, den 21. Oktober 1916.

Der Königl. Landrat.

995. Die Fürstlich Pleß'sche Bergwerksdirektion in Rattowitz beabsichtigt eine Erweiterung des Fabrikgebäudes und den Anbau einer Mühle an das Waggan- und Trockenkammergebäude der

Elektrochemischen Fabrik, Fürst von Pleß G. m. b. H. in Koschna vorzunehmen.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie der Nr. 11 und ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht gemacht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Donnerstag, den 16. November 1916, vormittags 11 Uhr**, vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmer als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Pleß, den 20. Oktober 1916.

Der Königl. Landrat.

996. Die Fürstlich Pleß'sche Bergwerksdirektion in Rattowitz beabsichtigt eine Erweiterung des Elektrolysegebäudes der Elektrochemischen Fabrik, Fürst von Pleß G. m. b. H. in Koschna vorzunehmen.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie der Nr. 11 und ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr gemacht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf **Donnerstag, den 16. November 1916, vormittags 11 Uhr**, vor dem Unterzeichneten in dessen Amtszimmer anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmerin, als auch die Wider-

sprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Pfeß, den 20. Oktober 1916.

Der Königl.che Landrat.

997.

Uebersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1916.

Aktiva.

1. Kassenbestand

a) bar

b) Effekten nach dem Nennwerte

zu 3 Prozent 766 500 M.

zu 3½ Prozent 5 424 800 M.

zu 4 Prozent 2 236 400 M.

Depositen (Unterpfänder) 491 050 M.

2. Forderungen:

a) Darlehne

1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891

bare 17 747 968 16

in Obligationen 228 860 638 41

2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare 246 608 606 57

b) Zinsen von gelösten Obligationen 4 374 202 13

Kursdifferenz 1 488 —

2 865 —

3. Einnahmesterne

Zinsen von Darlehnen — 2 847 394 13

Summa Aktiva

264 083 965 41

Passiva.

4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen

zu 3 Prozent 6 929 400 —

zu 3½ Prozent 127 264 500 —

zu 4 Prozent 122 440 600 —

5. Depositen (Unterpfänder) 491 050 —

6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891 1 531 000 —

7. Ausgabesterne

Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen 2 490 422 38

8. Landtagsdispositions-fonds 103 063 59

Dispositions-fonds des Provinzialaus-schusses 8 206 14

Summa Passiva

261 258 242 11

Die Aktiva betragen

264 083 965 41

bleiben Aktiva

2 825 723 30

Breslau, den 18. Oktober 1916.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

998.

 Viehschenken.

Festgestellt:

Rände, Kreis Pfeiße: Unter dem Pferdebestande des Dominiums Bischofswalde,

999.

 Personalmeldungen

der Königl.ichen Regierung zu Oppeln.

Berl. Ichen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse:
dem Obersteiger Dubiel in Zaborze, Kreis

Hindenburg, dem Gefängnisoberinspektor a. D. Danehl in Groß Strehlitz, dem Landgerichtsssekretär a. D., Rechnungsrat Zahn in Gleiwitz,

der Königl. Kronenorden 3. Klasse:

dem Rechnungskreisfor beim Landgericht, Rechnungsrat Dehmel in Oppeln,

das Frauenverdienstkrenz in Silber:

der Frau Kommerzienrat Hedwig Pinkus, geborene Oberländer, in Neustadt und Frau Elisabeth von Brittwitz und Saffron, geborene Eichel-Strelber, Fideikommissherrin in Neudorf, Kreis Kreuzburg,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Gefangenoberaufseher a. D. Klaußmann in Rattowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Nachzinkmeister Franz Barton in Schoppitz, Kreis Rattowitz,

Der Charakter als Sanitätsrat dem Dr. Rosner in Tost, Dr. Robota in Oberglogau.

Bersetzt: Königl. Baurat Schulz in Wil-

helmschaven nach Neustadt als Vorstand des Königl. Hochbauamts.

Genannt: zu Regierungsekretären die Bureauadjutanten Fey, Platt, Schlesinger und Brassat.

Erteilt: die Erlaubnis zur Anlegung der 4. Klasse mit der Krone des Königl. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael dem Generaldirektor der Rybniker Steinkohlgewerkschaft Bergmeister a. D. Wachsmann in Emmagrube, Kreis Rybnik.

Vom Fürstbischof in Breslau ernannt: der Pfarrer Gustav Böhm in Ewardawa zum Erzpriester des Archipresbyterates Rosenthal.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium Breslau.

Genannt: zum 1. Oktober 1916: wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Stephan Sikorski am Königl. König Wilhelm-Gymnasium in Breslau zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Trebschütz.

Sonderausgabe

zu Stück 44 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. November 1916.

1060. Bekanntmachung betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des
Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De-
zember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung
betreffend Aenderung dieses Gesetzes vom 2. Januar
1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung
über Vorratshebung vom 2. Februar 1915
(R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

Artikel I.

Die durch die Anordnung vom 26. Januar 1916
— III, II g Nr. 10157 — außer Kraft gesetzten
§§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung
über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder
in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 un-
verändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten
Beschaffenheit

darf in lechter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem
Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch
Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen
wird —

- an chemische Fabriken (Fabrikwerke), soweit es
nachweislich zur Herstellung von Benzolverivaten
für die Heeresverwaltung dient;
- an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale
Betriebe, wenn es nachweislich als Motoren-
betriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu
landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen
Zwecken benutzt wird;
- an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff
sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, je-

doch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung
bzw. der den Lagerhallen und Veräußern von
den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten er-
worben haben, dürfen es für den angegebenen
Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige
Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits
von früheren Besitzern hierfür verwendet worden
ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;

- an den Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem
Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund
zu stellender Anträge von der Inspektion des
Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- an Verbraucher zur Speisung von Benzolglüh-
lichtlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungs-
gesellschaft m. b. H., Berlin, Leipziger Str. 2,
geliefert sind, gegen Bezugscheine dieser Ge-
sellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha
und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher
zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens
einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen,
die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Ver-
braucher nicht angefordert worden sind, müssen der
Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die
hierüber weitere Verfügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:

- aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchst-
preisen für Benzol-Spiritus;
- § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder
Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-
Spiritus).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November
1916 in Kraft.

Breslau, den 21. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.